

Änderung

der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Eschbach vom 26.03.2001 (2. Änderung)

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 32 der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Eschbach i. V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Eschbach (Friedhofsgebührensatzung) folgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.10.1991 in seiner Sitzung am 26.03.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Eschbach

I. Reihengrabstätten

	<u>DM</u>	<u>€</u>
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,00	60,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	225,00	112,00

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für		
aa) eine Einzelgrabstätte	300,00	150,00
bb) eine Doppelgrabstätte	600,00	300,00
cc) jede weitere Grabstätte	300,00	150,00
dd) ein Tiefgrab	600,00	300,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für		
aa) eine Einzelgrabstätte	10,00	5,00
bb) eine Doppelgrabstätte	20,00	10,00
cc) jede weitere Grabstätte	10,00	5,00
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.		
d) Bei einer späteren Umwandlung eines Normalgrabes in ein Tiefgrab, je tiefergelegter Grabstelle	300,00	150,00

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.
2. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird und wirkt bei der Vertragsgestaltung mit.
3. Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden vom Unternehmen direkt von den Hinterbliebenen erhoben.
4. Die Urnengräber werden weiterhin von dem Gemeindebediensteten ausgehoben und geschlossen.
5. Für das Ausheben und Schließen der Urnengräber wird folgende Gebühr festgesetzt:

Urnengrab	250,00 DM	125,00 €
-----------	-----------	----------

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen gelten die gleichen Festsetzungen wie unter Nr. III .

V. Grabplatteneinfassungen sowie Abräumen von Grabstätten

Für Platteneinfassungen und für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeiten / Ruhefristen werden die tatsächlich entstehenden Material-, Maschinen- und Lohnkosten erhoben.

VI. Inkrafttreten

1. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2002 in Kraft.
Im übrigen tritt die 2. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Eschbach, den 26.03.2001

(Hugo Steinmüller)
Ortsbürgermeister